

Hinweise zum Verbot von Neuanlagen von Schottergärten nach der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz (NatSchG)

Das Land Baden-Württemberg hat das Naturschutzgesetz sowie das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz mit Wirkung vom 31.07.2020 geändert.

Der ergänzte § 21a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) stellt klar, dass „Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO“ ist. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“ Somit dürfen seit 31.07.2020 keine Schottergärten mehr errichtet werden.

Die Überprüfung der bauordnungsrechtlichen Vorschrift (Nutzung der nichtüberbauten Flächen) erfolgt weiterhin durch die unteren Baurechtsbehörden.

Über die Frage, ob bereits angelegte Schottergärten wieder beseitigt werden müssen, besteht derzeit allerdings noch Uneinigkeit zwischen dem Landesumweltministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Während das Umweltministerium eine explizite Klarstellung des Verbots von Schottergärten in der Gesetzesnovelle sieht (alle Schottergärten nach 1995 sind illegal), geht das Wirtschaftsministerium von einem Bestandsschutz für bereits angelegte Schottergärten aus.